

Ausgangsfall: Anspruch V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises i. H. v. 50 € aus § 433 Abs. 2 (1. Teils.)*

* Paragraphen ohne weitere Angaben sind solche des BGB

I. Anspruch entstanden

Abschluss Kaufvertrag? - Erfordernis zweier wechselseitig sich entsprechender Willenserklärungen von V und K: ... (+ / -)

1. Angebot des V durch Zeitungsinserat? (-) bloße *invitatio ad offerendum*

Trotz Bezeichnung als „Angebote“ sowie Preisangaben bzgl. der Ananas für den Rechtsverkehr erkennbar kein Angebot im Rechtssinne mangels Rechtsbindungswillens mit Blick auf für V sonst nicht kontrollierbare Zahl und Umfang von Bestellungen bei beschränktem Vorrat

2. Angebot des K durch Mail vom 01.02.2022 ... (+) Teils durch Bezugnahme auf Inserat werden alle für den Kaufvertragsabschluss zentrale Fragen („essentialia negotii“) genannt: Vertragsparteien, Kaufgegenstand, Kaufpreis.

Ergänzung um eine von § 271 I abweichende Leistungszeitbestimmung ändert nichts am Charakter als Angebot

3. Annahme durch V durch Zurücklegung der Ware am 01.02.2022? ... (-)

(Anmerkung: Problemschwerpunkt im Ausgangsfall, daher etwas vertiefte Auseinandersetzung erwünscht; die u. g. Argumente müssen nicht alle gesehen werden, damit die Bearbeitung als gelungen anzusehen ist; jeder Aspekt mit Problembezug wird honoriert)

3.1. Willensbekundung: Durch Bereitstellung der von K geordneten Ware hat V seinen Annahmewillen äußerlich erkennbar zum Ausdruck gebracht

3.2. Abgabe und Zugang dieser Willensbekundung oder Entbehrlichkeit dieser Kriterien? ... (- / +)

Das Gesetz verlangt für empfangsbedürftige Willenserklärung nach § 130 regulär Abgabe und Zugang der Willensbekundung (s. auch § 147 II: „Eingang der Antwort“); vorliegend ist der Wille zwar erkennbar zum Ausdruck gebracht, nicht aber gegenüber dem anderen

Ausnahmsweise ist nach § 151 Annahmeverklärung ggü. dem Antragenden entbehrlich bei Verzicht des Antragenden *oder* entspr. Verkehrssitte

Mangels Verzichts kommt hier Ausnahme wegen *Verkehrssitte* in Betracht. Eine *Verkehrssitte* besteht, wenn mit Rücksicht auf die Art des Geschäfts üblicherweise entbehrlich erscheint:

→ dafür: Sehr dezidierte Form der Bestellung, mit der ein Wille, auf weitere Erklärung des anderen zu verzichten, zum Ausdruck gebracht wird

Geringes Informationsinteresse des Bestellers wegen des kleinen Geschäftswerts

Abholergeschäft und damit Parallele zum Einbuchen einer Reservierung

→ dagegen: Interesse an Antwort aufgrund der Art des Produkts (Lebensmittel)

Geschäft über Waren und damit Notwendigkeit zumindest eines Versands

Neuere Verkehrssitte der Vertragsschlussbestätigung im Fernabsatz (s. auch § 312f IV)

4. Zwischenergebnis: Abschluss Kaufvertrag (-) **

II. Ergebnis: Anspruch V gegen K Zahlung d. Kaufpreises i. H. v. 50 € aus § 433 Abs. 2 (1. Teils.) ist nicht begründet. **

** in Auseinandersetzung mit diesen und ggf. weiteren Argumenten Gegenteil ebenso vertretbar

Abwandlung: Anspruch K gegen V auf Übergabe und Übereignung von 10 Durian gegen Zahlung von 300 € aus § 433 Abs. 1

I. Anspruch entstanden? ... (+)

Falls Abschluss Kaufvertrag über 10 Durian zum Preis von 300 € ? ... (+)

1. Angebot V im Telefonat am 01.02.2022 (+) Enthält alle wesentlichen Elemente.
Ergänzung um eine vom Mündlichkeitsprinzip abweichende Schriftform nach § 127 und Setzung Annahmefrist nach § 148 ändert nichts am Charakter als Angebot
2. Annahmeerklärung des K durch Schreiben mit Datum vom 1.2.2022 ? ... (+)
 - 2.1. Abgabe auf Annahme gerichtete Erklärung (+) am 1.2.
 - 2.2. Zugang der WE (+) am 11.2.
 - 2.3. Einhaltung der von V verlangten Form (+) Schriftstück
 - 2.4. Rechtzeitigkeit des Zugangs ? ... (+)
(Problemschwerpunkt der Bearbeitung!)
 - a) Annahmefrist bei Abwesenden n. § 147 Abs. 2 (-) Norm nach § 148 nicht einschlägig wegen Setzung Annahmefrist durch V bis 9.2.
 - b) Einhaltung der nach § 148 von V gesetzten Annahmefrist? ...
Grundsätzlich Zugang erforderlich bis zu dieser Frist nach §§ 130 I 1, 146 148: hier (-), Eingang erst am 11.2.
Ausnahme nach § 149 Satz 2, falls Voraussetzungen des § 149 Satz 1 erfüllt sind:
 - aa) Verspätet zugegangene Annahmeerklärung (+), s. eben
 - bb) Erklärung unter regelmäßigen Umständen rechtzeitig zugegangen (+) davon ist laut SV auszugehen
 - cc) Antragende musste dies erkennen (+) Poststempel vom 1.2. für V gut erkennbar
 - dd) fehlende unverzügliche Anzeige vom verspäteten Eingang (+) V hat sich trotz Möglichkeit nicht gekümmert
 - c) Rechtsfolge (§ 149 Satz 2): Annahme gilt nicht als verspätet => Vertragsschluss anzunehmen!

(Gegenteil diskutabel mit Blick auf den Normzweck: K hat alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehende Dispositionen zu einem Zeitpunkt getroffen, als er noch nicht auf dessen Zustandekommen vertrauen durfte, so dass sein Schutzbedürfnis nicht sehr stark ausgeprägt ist; eine „teleologische Reduktion“ des § 149 denkbar)

II. Ergebnis: Anspruch K gegen V auf Übergabe und Übereignung von 10 Durian gegen Zahlung von 300 € aus § 433 Abs. 1 ist begründet.